

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 128. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

#### **Teil A**

#### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2026**

---

##### **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 137e Abs. 4 Satz 4 SGB V hat der ergänzte Bewertungsausschuss bei Methoden, für die der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) eine Erprobungs-Richtlinie nach § 137e Abs. 1 SGB V beschlossen hat und die auch ambulant angewandt werden können, die Höhe der Vergütung für die ambulante Leistungsdurchführung im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) für ärztliche Leistungen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Beschlusses über die Erprobungs-Richtlinie zu regeln.

##### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Wenn der G-BA nach § 137e SGB V bei der Prüfung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden nach § 135 oder § 137c SGB V zu der Feststellung gelangt, dass eine Methode das Potenzial einer erforderlichen Behandlungsalternative bietet, ihr Nutzen aber noch nicht hinreichend belegt ist, muss der G-BA unter Aussetzung seines Bewertungsverfahrens gleichzeitig eine Richtlinie zur Erprobung beschließen, um die notwendigen Erkenntnisse für die Bewertung des Nutzens der Methode zu gewinnen. Aufgrund der Richtlinie wird die Untersuchungs- oder Behandlungsmethode in einem befristeten Zeitraum im Rahmen der Krankenbehandlung oder der Früherkennung zulasten der Krankenkassen durchgeführt. Bei Methoden, die auch ambulant angewandt werden können, regelt der ergänzte Bewertungsausschuss gemäß § 137e Abs. 4 Satz 4 SGB V die Höhe der Vergütung für die ambulant durchgeführten Leistungen im EBM.

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A regelt der ergänzte Bewertungsausschuss die ambulante Vergütung für die Erprobungs-Richtlinie des G-BA „Neuromuskuläre Feedbacktherapie bei Querschnittslähmung“ durch Aufnahme eines neuen Abschnitts 61.14 in das Kapitel 61 des EBM.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

## Teil B

# **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2026**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 137e Abs. 4 Satz 4 SGB V hat der ergänzte Bewertungsausschuss bei Methoden, für die der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) eine Erprobungs-Richtlinie nach § 137e Abs. 1 SGB V beschlossen hat und die auch ambulant angewandt werden können, die Höhe der Vergütung für die ambulante Leistungsdurchführung im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) für ärztliche Leistungen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Beschlusses über die Erprobungs-Richtlinie zu regeln.

### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Wenn der G-BA nach § 137e SGB V bei der Prüfung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden nach § 135 oder § 137c SGB V zu der Feststellung gelangt, dass eine Methode das Potenzial einer erforderlichen Behandlungsalternative bietet, ihr Nutzen aber noch nicht hinreichend belegt ist, muss der G-BA unter Aussetzung seines Bewertungsverfahrens gleichzeitig eine Richtlinie zur Erprobung beschließen, um die notwendigen Erkenntnisse für die Bewertung des Nutzens der Methode zu gewinnen. Aufgrund der Richtlinie wird die Untersuchungs- oder Behandlungsmethode in einem befristeten Zeitraum im Rahmen der Krankenbehandlung oder der Früherkennung zulasten der Krankenkassen durchgeführt. Bei Methoden, die auch ambulant angewandt werden können, regelt der ergänzte Bewertungsausschuss gemäß § 137e Abs. 4 Satz 4 SGB V die Höhe der Vergütung für die ambulant durchgeführten Leistungen im EBM.

Mit dem Beschluss in seiner 106. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) hat der ergänzte Bewertungsausschuss die ambulante Vergütung für die Richtlinie des G-BA zur Erprobung der Kaltplasmabehandlung bei chronischen Wunden durch Aufnahme eines neuen Abschnitts 61.11 in das Kapitel 61 des EBM geregelt.

Der G-BA hat am 22. September 2025 im Supplement zum Amtsblatt der EU eine neue Ausschreibung zur Suche einer unabhängigen wissenschaftlichen Institution (UWI), die die Studie zur Erprobung der Kaltplasmabehandlung bei chronischen Wunden durchführt, veröffentlicht. Die ursprünglich geplante Studie ist nicht zustande gekommen. Mit dem vorliegenden Beschluss Teil B wird aus diesem Grund der Abschnitt 61.11 aus dem Kapitel 61 des EBM gestrichen.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.